

Drucksachen-Nr. **XI/1395**

Bad Schwalbach, den 23.07.2025

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Ulrike Vohs

Hochbau, Bauunterhaltung, Liegenschaftsmanagement

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	01.09.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	02.09.2025		ja
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport (SBS)	04.09.2025		ja
Kreistag	16.09.2025		ja

Titel

Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen - Vorgehensweise

I. Beschlussvorschlag:

Die Vorgehensweise für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen an den Schulstandorten wird wie folgt festgelegt:

Dem Umbau der Bushaltestelle an der Oberen Aar in Taunusstein-Hahn wird zugestimmt (erster Bauabschnitt).

Der zeitlichen Planung für die bauliche Umsetzung der restlichen Bushaltestellen gem. Prioritätenliste wird zugestimmt (zweiter Bauabschnitt).

II: Sachverhalt:

Gesetzliche Vorgabe:

Auszug aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

3) Für die Sicherstellung einer (...) entsprechenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes (...) in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des

öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. (...)“

Die aktuelle Fassung des vorgeschriebenen Nahverkehrsplans wurde im Juni 2015 als Gemeinschaftsprojekt durch die Landeshauptstadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis erstellt.

Im Nahverkehrsplan wird zum Begriff „Vollständige Barrierefreiheit“ folgendes gesagt:

„Zur Umsetzung einer „vollständigen Barrierefreiheit“ für alle Nutzergruppen vor dem Hintergrund der Definition des Begriffs der Barrierefreiheit nach § 4 BGG steht ein allgemein anerkanntes Verständnis noch aus. Dabei ist der Aspekt Realisierbarkeit vor dem Hintergrund technischer, wirtschaftlicher und örtlicher Rahmenbedingungen zu beachten.“

Es werden aber trotzdem eine Reihe von Handlungsempfehlungen beschrieben. Eine direkte Ausnahme zur Überschreitung des Zieltermins zum 1. Januar 2022 wird nicht formuliert.

Folgende Schulstandorte sind betroffen und werden in dieser Reihenfolge bearbeitet:

1. Berufliche Schulen Untertaunus & IGS Obere Aar / Tsst.- Hahn
2. Gutenbergschule & Gymnasium/ Eltville
3. Nikolaus-August-Otto-Schule/ Bad Schwalbach
4. IGS / Hünstetten-Wallrabenstein
5. Walluftalschule/ Walluf
6. Geschwister-Grimm-Schule & Lindenschule/ Hohenstein- Breithardt
7. Kemeler Heide/ Heidenrod- Kemel
8. Fledermausschule/ Heidenrod- Laufenselden

Alle anderen Bushaltestellen waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme schon umgebaut oder waren in den Umbau-Planungen der Gemeinden/Städte berücksichtigt.

An den Schulgrundstücken wurden bereits Vermessungsarbeiten durchgeführt. Die vorliegenden Vermessungspläne sind die Grundlage für weitere Planungen. Eine weitere Bearbeitung konnte aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen, sodass erst 2025 die Fortführung der Planungsleistung erfolgen kann. Es stehen für die Ausschreibung der kompletten Planungsleistung 220.000 Euro in 2025 im Erfolgsplan zur Verfügung. Weitere 200.000 Euro werden für die bauliche Umsetzung im HH 2026 angemeldet, zunächst für den Umbau an der Oberen Aar in Taunusstein – Hahn.

Zu weiteren Umsetzung der Maßnahmen an allen anderen Schulstandorten sind weitere Mittel in Höhe von 1,4 Mio € brutto notwendig und sind in den HH 2027 ff aufzunehmen. Die Kosten wurden anhand vergleichbarer Projekte in der Landeshauptstadt Wiesbaden grob geschätzt.

Maßnahmen werden nur gefördert und in das Programm aufgenommen, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze von 100.000 Euro überschreiten.

Die Anmeldung von Fördermaßnahmen kann fünf Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres schriftlich bei der Bewilligungsstelle erfolgen.

III. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:		ja
Geschäftsjahr		2025
Kostenart		
Kostenstelle		
oder		
Projekt		
Gesamtansatz		200.000,00
verbraucht / gebunden		952,00
noch verfügbar		219.048,00
Bedarf		0,00
Rest, bzw. üpl./ apl. Bedarf		0,00
Erträge		0,00
einmalige Zusatzkosten		0,00
jährliche Folgekosten		0,00
Leistungsart	Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe	

(Sandro Zehner)
Landrat